



Sachgebiet I

Stadtplanung und Stadtentwicklung Abt. Stadtplanung / Erschließung - 61/1 -

Stadthaus, Brachenfelder Straße 1 - 3
24534 Neumünster

zu erreichen mit den Buslinien
6, 7, 8, 12, 14 und 66

Telefon 0 43 21 / 942 - 0
Telefax 0 43 21 / 9 42 - 26 48

stadtplanung@neumuenster.de
fachbereichVI@neumuenster.de

24531 Stadt Neumünster Postfach 26 40 und 26 60 -61/1-

Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 7107

24171 Kiel

Datum:	Sachbearbeiter:	Zimmer:	Durchwahl:	Aktenzeichen:
13.09.2010	Herr Köwer	E.6	942-26 25	61-47-01 kö-sta 17

Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A7 zwischen dem Autobahndreieck Bordsesholm und der Landesgrenze zu Hamburg Abschnitt 2 zwischen der Anschlussstelle Neumünster-Nord und der Anschlussstelle Großenaspe (Betr.-km 90,805 bis Betr.-km 104,500)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung zum o.g. Planfeststellungsverfahren nimmt die Stadt Neumünster wie folgt Stellung:

1. Die Stadt Neumünster hat sich als Wirtschaftsstandort maßgeblich aufgrund der zentralen Lage und Verkehrsgunst entwickelt. Auch zukünftig wird die Wirtschaftsstruktur durch Verkehr und Logistik positive Impulse erfahren. Insoweit begrüßt Neumünster aus grundsätzlichen stadtentwicklerischen Perspektiven den geplanten 6-streifigen Ausbau der BAB A 7.
2. Als einziges Siedlungsgebiet der Stadt Neumünster liegt die westliche Wohnbebauung des Stadtteils Faldera innerhalb der Grenzwert-Iso-dB-Linien Nacht für allgemeine Wohngebiete. Daher wurden für die Schalltechnische Untersuchung Immissionsorte an einzelnen Wohngebäuden an der Ehndorfer Straße, Am Großen Kamp und Husumer Straße festgelegt. Im Ergebnis der Untersuchung wurden für den Nachtzeitraum Grenzwertüberschreitungen an sechs Gebäuden festgestellt. Diese haben dem Grunde nach Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Da nach Einschätzung der Untersuchung die Kosten für aktive Schallschutzmaßnahmen in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen, wird auf passiven Schallschutz abgestellt.

Tatsächlich betroffen im Sinne einer Lärmbelastung durch die vorhandene Autobahn bzw. die prognostizierte Verkehrszunahme um ca. 50% sind aber nicht nur die wenigen Wohngebäude, an denen Immissionsorte festgelegt wurden, sondern ein erheblich größerer Bereich des Stadtteils Faldera. Die Stadt Neumünster sieht hier zwingend die Notwendigkeit, über den rechtlich

notwendigen Lärmschutz hinaus für die dortige Wohnbebauung geeignete Maßnahmen zur Lärmreduzierung vorzunehmen, um eine weitere Reduzierung der bereits durch die Autobahn-nähe eingeschränkten Wohnqualität zu vermeiden. Die geeigneten Maßnahmen sollten ge-sprächsweise abgestimmt werden.

3. Der Landschafts- und Naturraum östlich der A7 zwischen der Bahnstrecke nach Heide und dem Prehnsfelder Weg stellt für die Neumünsteraner Bevölkerung einen bedeutenden Na-herholungs- und Freizeitraum dar. Dies äußert sich in einer intensiven Nutzung durch Spazier-gänger / Wanderer, Radfahrer und Reiter, trotz der Vorbelastung durch die vorhandene vier-spurige Autobahn. Mit dem überregional bedeutenden Tierpark, dem Kinderferiendorf und dem Stadtwald mit seinem weit verzweigten Wegenetz besteht eine sehr lärmsensible Nutzung dieses Raumes, der Teil eines Landschaftsschutzgebietes ist. Bei der Bewertung der Lärmaus-wirkungen einer auf sechs Spuren ausgebauten A7 wurde die Bedeutung des Raumes nicht an-gemessen und ausreichend berücksichtigt.

Die Erholungsnutzung wird durch den Ausbau des vorhandenen Wegenetzes entsprechend der Konzeption „Entwicklung der Infrastruktur für landschaftsbezogene Erholung und Tourismus in Neumünster“ weiter gestärkt. Dies schließt ein neu aufzubauendes und vom Wirtschafts-ministerium gefördertes Beschilderungssystem ein, dessen Realisierung im Herbst diesen Jahres beginnt und bis Sommer 2011 fertiggestellt sein wird.

Aufgrund der intensiven Freizeitnutzung dieses Raumes und der Stärkung der Naherholungs-funktion durch das o. g. Entwicklungskonzept sieht die Stadt Neumünster eine zunehmende Verlärmung durch den sechsspurigen Ausbau sehr kritisch und sieht daher geeignete Minde-rungsmaßnahmen, z. B. in Form eines Lärmschutzwalles, für zwingend erforderlich an. Neben der Reduzierung der Lärmimmissionen bewirkt ein visueller Schutz eine zusätzliche Verbesse-rung der Aufenthaltsqualität, da eine visuelle Wahrnehmung der Autobahn als Lärmquelle durch die Nutzer dieses Landschaftsraumes nicht mehr möglich wäre.

4. Die Stadt Neumünster hat als Aufgabenträger für den ÖPNV die Belange des städtischen Bus-linienverkehrs zu vertreten. Die geplanten Baumaßnahmen an den Brückenbauwerken 410 und 413 liegen im Linienverlauf des Busnetzes. Um während der Bauphase einen reibungslosen Linienverkehr zu gewährleisten, sind rechtzeitig Abstimmungen mit der Stadt Neumünster bzw. der Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH zu führen.

Grundsätzlich ist die Stadt Neumünster bei den Vorbereitungen von Baumaßnahmen an den Brückenbauwerken im Bereich von Straßen rechtzeitig bzgl. der Organisation des Umleitungs-verkehrs zu beteiligen. Die baubedingten Behinderungen sind weitgehend zu minimieren, Vollsperrungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Des Weiteren wird gebeten, erneut die Anlage eines Kreisverkehrs an der Anschlussstelle Neu-münster-Nord auf der östlichen Seite zu prüfen. Eine Einbeziehung in das Planfeststellungsver-fahren wäre wünschenswert, um das Ziel zu erreichen, die Wirtschaftskraft entlang der neu for-mulierten „Regionalen Entwicklungsachsen“ zu stärken.

Ergänzend zu den oben erläuterten Belangen der Stadt Neumünster im Rahmen des Anhörungs-verfahrens wird im Zusammenhang mit dem Ausbau der A7 um die Berücksichtigung der nach-folgenden Punkte gebeten.

Im Zuge des Ausbaus der A7 zwischen dem Bordesholmer Dreieck und der Landesgrenze zu Hamburg sieht die Stadt Neumünster die Möglichkeit und den Bedarf Ergänzungen auf den im Autobahnverlauf neu aufzustellenden Entfernungstafeln vorzunehmen.

Neumünster ist neben Flensburg das einzige Oberzentrum in Schleswig-Holstein an der A7. Als viertgrößte Stadt des Landes besitzt Neumünster eine erhebliche wirtschaftliche und touristische Bedeutung, auch auf Grund der zentralen Lage im Land.

Diese zentrale Lage sowie die unmittelbare Nähe zum Autobahndreieck Bordesholm rechtfertigen eine Aufnahme von Neumünster auf die Entfernungstafeln. Dies wird einerseits der wirtschaftlichen und touristischen Bedeutung und dem daraus entstehenden Zielverkehr gerecht, andererseits wird den Kfz-Fahrern entlang der A7 ein zentraler Orientierungspunkt zwischen den ca. 160km auseinanderliegenden Städten Hamburg und Flensburg gegeben.

Auf den Abfahrtstafeln an den Anschlussstellen Neumünster-Nord, -Mitte und -Süd ist im Bestand kein Hinweis auf Neumünster-Zentrum. Diese allgemein übliche Angabe auf Abfahrtstafeln größerer Städte dient der Orientierung des ortsunkundigen Zielverkehrs. Dieser Hinweis ist unerlässlich, um gezielt auf die Routenwahl des Zielverkehrs Einfluss zu nehmen bzw. diesem auf die schnellste und geeignetste Route ins Zentrum hinzuweisen.

Daher sieht es die Stadt Neumünster für erforderlich an, in Fahrtrichtung Hamburg an der Anschlussstelle Neumünster-Nord und in Fahrtrichtung Flensburg an der Anschlussstelle Neumünster-Süd auf den Abfahrtstafeln den Hinweis „Neumünster-Zentrum“ aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers (DOC) im Süden Neumünsters bitten wir, eine entsprechende Ausschilderung vorzumerken.

Stellungnahme der Stadt Neumünster als untere Naturschutzbehörde:

1. Die naturschutzrelevanten Konflikte des Vorhabens sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie, der zusätzlichen Faunistischen und Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge und des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) hinreichend tief erfasst und bewertet. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft leisten den naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gesetzesvorgaben (BNatSchG, LNatSchG, LSG-VO) qualitativ und quantitativ voll Genüge.

Sollte sich im Zuge des weiteren Verfahrens herausstellen, dass vorgeschlagene Kompensationsmaßnahmen sich nicht umsetzen lassen oder sollte zusätzlicher Kompensationsbedarf entstehen, bittet die untere Naturschutzbehörde der Stadt Neumünster um Festsetzung einer Pflanzung von max. 200 Alleebäumen auf dem Stadtgebiet Neumünsters (Alleenprojekt Kiel-Altonaer Chaussee) als Kompensationsmaßnahme.

Stellungnahme der Stadt Neumünster als untere Wasserbehörde:

Entwässerungsmaßnahmen / Gewässerbenutzungen -Einleitungen in das Grundwasser und in die Oberflächengewässer:

Die Entwässerungsanlagen der Ausgebauten Autobahn 7 wurden im Vorwege in mehreren Sitzungen hinreichend mit den zuständigen unteren Wasserbehörden erörtert und abgestimmt. Die vorgelegten Planfeststellungsunterlagen entsprechen im Wesentlichen den getroffenen Absprachen und damit den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Regelwerken.

Die untere Wasserbehörde Neumünster erhebt jedoch in einem Punkt Einwendungen gegen die vorgelegten Pläne:

In dem Detailplan Anlage 13.3, Blatt 1 „Systemskizze Notentlastung mit Tauchwandschacht“ ist der Übergabeschacht vom Vollsickerrohr zur Einleitung in ein Gewässer dargestellt. Die Leichtstoffrückhaltung ist mit der Tauchwand unseres Erachtens nicht hinreichend gewährleistet. Zu strömendes, mit Leichtflüssigkeiten verunreinigtes Sickerwasser aus dem Vollsickerrohr schießt mit der Leichtflüssigkeit unter der Tauchwand hindurch, sodass nur ein Teil der Leichtflüssigkeit zurückgehalten würde. Der Zulauf ist durch strömungstechnische Maßnahmen zu beruhigen. So könnte der Absturz aus dem Vollsickerrohr beispielsweise in einem T-Stück in horizontaler Lage auf Wasserspiegelhöhe münden. Ggf. ist jeweils ein Schacht von DN 1500 zu wählen, um den beruhigten Zulauf und einen ausreichenden Leichtflüssigkeitsrückhalteraum sicherzustellen.

Begründung:

Die Tauchwandschächte sind die einzige sinnvolle Möglichkeit vor dem Oberflächengewässer im Havariefalle Leichtflüssigkeiten zurückzuhalten und zu entnehmen. Zunächst wird sicher versucht, die Wasser gefährdenden Stoffe direkt an der Unglücksstelle -Fahrbahn, Berme, Hochmulde- aufzunehmen. Bei einer größeren Austrittsmengen ist allerdings nicht ohne weiteres sicherzustellen, dass der verunreinigte Boden vor Erreichen des Vollsickerrohres entnommen werden kann. Im Vollsickerrohr findet aber eine schnelle linienförmige Verteilung der Leichtflüssigkeit statt, die nur sinnvoll in dem Tauchwandschacht geborgen werden kann, wenn nicht die gesamte Rigole aufgedigelt werden soll.

Gewässerausbau / -verlegung:

Gegen die geplante Verlegung und Anpassung der Oberflächengewässer bestehen seitens der unteren Wasserbehörde Neumünster keine Bedenken.

Planunterlagen:

Die Abteilung Natur und Umwelt bittet um Überlassung einer Ausfertigung der Planfeststellungsunterlagen und um Herreichung einer Ausfertigung der Bestandsunterlagen nach Fertigstellung, wenn sich Bestandsunterlagen in wesentlichen Punkten von den Antragsunterlagen unterscheiden. Die Unterlagen sind insbesondere im Havariefalle von Wichtigkeit um sich schnell ein Bild von der Gefahrenstelle zu machen und sinnvolle Schutzmaßnahmen einleiten zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister